

I. Satzung
vom

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Pillig vom

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Pillig hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 12, Allgemeines, Arten der Grabstätten, Absatz (1) wird nachstehender Buchstabe e) angefügt:

e) gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

§ 15 a wird wie folgt eingefügt:

Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch Sargbestattungen belegte Reihengräber/Wahlgräber, in denen auf Antrag, bei Reihengräber wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstelle stellt, zusätzlich die Beisetzung von einer Urne erfolgen kann, bei Wahlgräber der Nutzungsberechtigte, zusätzlich die Beisetzung von zwei Urnen erfolgen kann.
- (2) Eine Urnenbestattung in einem vorhandenen Reihengrab darf nur dann erfolgen, wenn die Ruhefrist (15 Jahre) gegeben ist. Die Kosten für ein Urnenreihengrab sind zu entrichten.
- (3) Bei einer bzw. zwei zusätzlichen Bestattungen mit Urnen in eine Wahlgrabstätte ist die dritte bzw. vierte Belegstelle neu anzukaufen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung werden nicht geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

56753 Pillig,
Der Ortsbürgermeister

HORST KLEE

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, Marktplatz 4, 56751 Polch, geltend gemacht worden ist.